



Gemeinde Läuelfingen

**Reglement  
über die  
Kinder- und  
Jugendzahnpflege**

## **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Läuelfingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege (im Folgenden kurz „Jugendzahnpflege“ genannt) aus.

2 Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung übertragen sind ( § 4 Absatz 3 und § 11 Absatz 2).

#### **§ 3 Administrative Belange**

Für die administrativen Belange, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Zahnärztinnen und Zahnärzten, das Finanzielle und den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst setzt der Gemeinderat eine geeignete Person als Leiter oder Leiterin der Jugendzahnpflege ein. Die Aufgaben können auch der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

#### **§ 4 Orientierung der Eltern**

Die vom Gemeinderat mit der Leitung der Jugendzahnpflege beauftragte Stelle orientiert die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder sowie die Eltern neu zuziehender Kinder über die Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden.

#### **§ 5 Pflichten der Eltern**

Die Eltern melden der Leitung der örtlichen Jugendzahnpflege den Beitritt oder den Austritt ihres Kindes, die Adressen von Zahnarzt oder Zahnärztin und Krankenkasse sowie allfällige Änderungen.

## § 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Wenn besondere Gründe es nahelegen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem kantonszahnärztlichen Dienst allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## B. Finanzielles

### § 7 Sozialbeiträge an die Behandlungskosten

- 1 Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben gemäss § 15 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes Anrecht auf Sozialbeiträge an die Behandlungskosten. Der Schlüssel für die Beitragsleistungen ist als Anhang diesem Reglement beigeheftet.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Härtefällen Abweichungen vom Schlüssel beschliessen.
- 3 Übersteigt die Summe der Sozialbeiträge die vom Gesetz vorgesehene obere Grenze im Dreijahresdurchschnitt, ist der Schlüssel anzupassen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 1. September 2001 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 31. Januar 2001.

### Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

*M. Balscheit*

Die Verwalterin:

*A. Feltner*

Mit Verfügung Nr. *613*  
vom *28-3-01* genehmigt  
Volkswirtschafts- und  
Sanitätsdirektion.



## Schlüssel zur Verteilung der Sozialbeiträge an die Behandlungskosten

Beiträge an die ungedeckten Kosten von kiefer-orthopädischen Behandlungen:

	Massgebendes Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
1	Bis 41 500	75 %	80 %	85 %	90 %
2	Bis 47 000	70 %	75 %	80 %	85 %
3	Bis 52 000	65 %	70 %	75 %	80 %
4	Bis 58 000	60 %	65 %	70 %	75 %
5	Bis 64 000	50 %	55 %	60 %	65 %
6	Bis 70 000	35 %	45 %	50 %	55 %
7	Bis 75 000	20 %	35 %	40 %	45 %
8	Bis 80 000	-	25 %	30 %	35 %
9	Bis 85 000	-	15 %	20 %	25 %
10	Bis 90 000	-	-	10 %	15 %

Beiträge an die ungedeckten Kosten von konservierenden Behandlungen:

	Massgebendes Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
1	Bis 41 500	65 %	70 %	75 %	80 %
2	Bis 47 000	55 %	60 %	65 %	70 %
3	Bis 52 000	45 %	50 %	55 %	60 %
4	Bis 58 000	35 %	40 %	45 %	50 %
5	Bis 64 000	25 %	30 %	35 %	40 %
6	Bis 70 000	-	20 %	25 %	30 %
7	Bis 75 000	-	-	15 %	20 %

**Das massgebende Einkommen berechnet sich aus der Höhe des Steuerbaren Einkommens plus 1/10 des Steuerbaren Vermögens. Massgebend für die Berechnung ist die Steuerveranlagung des vorangegangenen Kalenderjahres.**

Die Einteilung in die Einkommensklassen sowie die Festsetzung der Kinderzahl erfolgt jeweils per 1. 9. und gilt für ein Jahr.

Massgebend für die Kinderzahl ist die Anzahl der Kinder, die der Kinder- und Jugendzahnpflege angehören.